



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbandes

zu dem überarbeiteten

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuregelung der
ärztlichen Ausbildung**

des Bundesministeriums für Gesundheit

(Stand 15.06.2023)

**Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de**

Berlin, 10. August 2023

Vorbemerkung

Zu wesentlichen Inhalten der neuen Approbationsordnung (ÄApprO) hatte sich der Marburger Bund bereits in mehreren Stellungnahmen geäußert, zuletzt am 12. Januar und 2. Juli 2021. Hinsichtlich der Regelungen im überarbeiteten Referentenentwurf, die inhaltlich keine Neuerungen enthalten, wird zur Vermeidung von Redundanzen auf unsere dortigen Anmerkungen verwiesen.

Bei der Bewertung des aktuellen Entwurfs beschränken wir uns auf diejenigen Punkte in Artikel 1 und 2, die aus unserer Sicht unbedingt einer Kommentierung bedürfen:

Artikel 1 Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO)

Inhalte

Es ist nicht im Einzelnen nachvollziehbar, warum einzelne Inhalte des NKLM in der ärztlichen Approbationsordnung nun explizit genannt werden, z.B. rechtliche Grundlagen, Bevölkerungsmedizin etc., obwohl sie keine Kerninhalte darstellen, im NKLM ohnehin genannt werden und die ÄApprO nur Rahmenvorgaben machen soll. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, eine weitere Überfrachtung der Kerninhalte in der Approbationsordnung selbst zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir allerdings ausdrücklich, dass im Zusammenhang mit § 5c IfSG („Triage“) Inhalte zu behinderungsspezifischen Besonderheiten im Ausbildungsziel und in den Prüfungsvorgaben aufgegriffen werden.

Zusammenlegung M1-Prüfung und Prüfungszeitpunkt

Der Marburger Bund teilt die beispielsweise auch von der AWMF vorgetragene Auffassung, dass die Zusammenlegung der beiden Teile der M1-Prüfung sowie der Prüfungszeitpunkt frühestens im 6. Fachsemester gegenüber dem bisher vorgesehenen flexiblen Prüfungszeitpunkt vor allem aus Sicht der Studierenden kritisch zu bewerten sind. Diese neue Regelung widerspricht nicht nur der eigentlich gewollten frühzeitigen Verzahnung klinischer und theoretischer Inhalte, sondern kumuliert auch den Lernstoff, verlängert die Prüfungssituation von 4 auf 5 Stunden und erhöht die Zahl der Prüfenden von 3 auf 4. Dies führt insgesamt nicht nur zu einer zusätzlichen Belastung der Studierenden, sondern auch des eingesetzten Personals und erhöht den Organisationsaufwand.

Die Argumentation, die ÄApprO müsse feste Vorgaben für die Staatsexamina enthalten und es dürfe beispielsweise die Wahl des Zeitpunkts nicht den einzelnen Fakultäten überlassen werden, greift aus unserer Sicht nicht. An vielen anderen Stellen des überarbeiteten Entwurfs wird den Fakultäten ein weiter Spielraum zur Ausfüllung zentraler Regelungen gegeben. Auch hier wird eher deren Interesse an einem frei bis zum Ende des 6. Semesters gestaltbaren Curriculum Rechnung getragen als den obengenannten Interessen der Studierenden.

Insgesamt drängt sich an einzelnen Stellen der neugestalteten Approbationsordnung der Eindruck auf, dass man sich nach der in früheren Entwürfen eher kleinteiligen Regulierung nun auf die Festlegung von Mindestanforderungen beschränken und den Ländern, bzw. Fakultäten weite Spielräume einräumen möchte, um nicht in deren

Regelungskompetenz einzugreifen. Dabei darf jedoch aus unserer Sicht das berechnigte Interesse der Studierenden an verbindlichen Vorgaben in für sie wesentlichen Fragen nicht aus dem Blick geraten.

Praktisches Jahr

Dies gilt in besonderem Maße für die seit langen Jahren bestehenden Forderungen des Marburger Bundes hinsichtlich der Ausgestaltung der Rahmenvorgaben für das Praktische Jahr. Hierzu zählt insbesondere die Verankerung einer verpflichtenden und bundesweit einheitlichen Aufwandsentschädigung mindestens auf dem Niveau des BAföG-Höchstsatzes in der ÄApprO. Es ist nach wie vor rechtlich nicht nachvollziehbar, warum es nicht möglich sein soll, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung der Länder nicht nur eine Höchst-, sondern auch eine Mindestgrenze für die Geld- und Sachleistungen festzulegen.

Nach wie vor erfolgt auch eine „interne“ Deckelung der Aufwandsentschädigungen in den Kooperationsverträgen der Fakultäten mit den Lehreinrichtungen, der nur durch den bei der letzten Novellierung der ÄApprO ursprünglich vorgesehenen Kontrahierungszwang mit denjenigen Lehreinrichtungen, die alle Anforderungen erfüllen, begegnet werden kann. Allein das Argument, dass die Fakultäten einen solchen Kontrahierungszwang nicht akzeptieren würden, stützt das vorhin erwähnte Ungleichgewicht zwischen der Berücksichtigung der Interessen der Länder, bzw. der Fakultäten und denen der Lernenden und Lehrenden.

Wir wiederholen zudem unsere langjährige Forderung nach einer Ausgliederung der Krankheitstage aus den Fehltagen oder zumindest einer konkreten und keinem Ermessen der Landesprüfungsämter zugänglichen Aufführung der Erkrankungen als Beispiele, die unter die Härtefallregelung fallen. Außerdem wünschen wir uns verbindliche Mindestvorgaben für Curricula, insbesondere für Patientenvorstellungen oder Ausbildungsgespräche, sowie mehr Flexibilität in der Fächerwahl statt der Einführung eines allgemeinmedizinischen „Pflichtquartals“ über die Hintertür.

Der Marburger Bund sieht es zudem kritisch, dass das Blockpraktikum Allgemeinmedizin nicht wie das ambulante PJ-Quartal auch in Hochschulambulanzen abgeleistet werden kann. Eine Selbstverpflichtung der DEGAM und des Deutschen Hausärzterverbandes, kombiniert mit einer reinen Absichtserklärung im Sinne eines „Letter of Intent“ kann zur Sicherstellung der entsprechenden Ausbildungsqualität nicht ausreichen und ist zudem nicht bindend. Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Forderung nach einheitlichen, öffentlichen und transparenten Qualitätskriterien für jede Form der Lehreinrichtung.

Zudem teilen wir die Auffassung der DGIM und DGKJ, dass die Begrifflichkeit der Allgemeinmedizin in den Regelungen für Blockpraktikum und PJ durch die der „hausärztlichen Versorgung“ ersetzt werden sollte. Diese umfasst nach § 73 SGB V neben den Allgemeinärztinnen bzw. -ärzten, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie Internistinnen bzw. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung. Auch in diesen für die hausärztliche Versorgung wichtigen Bereichen muss eine entsprechende Ausbildung stattfinden.

Prüfungsformate und Ladungsfristen

Den Verzicht auf eine OSCE-Prüfung für die M3-Prüfung bewertet der Marburger Bund ebenfalls kritisch. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht eine Parcours-Prüfung im OSCE-Format mit klar definierten Abläufen, um eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Fakultäten herzustellen. Zudem muss die Prüfungslast der Studierenden

insgesamt über die einzelnen Leistungsnachweise und Staatsexamensprüfungen hinweg verhältnismäßig sein.

Darüber sollte eine Ausweitung der Ladungsfristen und einheitliche Bekanntgabe der Prüfungstermine von mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin normiert werden. Die bis dato genannten Fristen sind in jedem Fall für eine ausreichende Vorbereitung zu kurz.

Digitalisierung

Mit Blick auf die Themen Evaluationen und PJ-Logbücher wünschen wir uns mehr Digitalisierung: Evaluationsergebnisse sollten idealerweise in einem öffentlichen und gemeinsamen Online-Portal aller Fakultäten nach bundesweit einheitlichen Vorgaben bekanntgegeben und das Führen eines digitalen Logbuches im Praktischen Jahr sollte verpflichtend vorgeschrieben werden. Alles andere wäre mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung im Gesundheitswesen nicht nachvollziehbar.

Innovationsklausel

Wie bereits in seiner vorherigen Stellungnahme ausgeführt sieht der Marburger Bund die Möglichkeit einer innovativen Weiterentwicklung des Studiums grundsätzlich positiv. Voraussetzung muss sein, dass ein vergleichbarer Qualitätsstandard erhalten bleibt und Absprachen zwischen den einzelnen Fakultäten zur Nutzung von Synergien insbesondere durch Kooperationen bei innovativen Lehrformaten stattfinden und eine Stärkung von Open Source und Open Access zur Überwindung des immer noch vorhandenen Konkurrenzdenkens erfolgt.

Die Verknüpfung mit einer hoch- und fachschulischen Ausbildung nach Landesrecht begrüßen wir. Wünschenswert wären insbesondere gemeinsame interprofessionelle Lehrformate.

Pflegepraktikum

Der Marburger Bund fordert, das Pflegepraktikum für Medizinstudierende von drei auf zwei Monate zu verkürzen und zusätzlich ein Splitting in Teilabschnitte von zwei Wochen durch eine entsprechende Regelung in der Approbationsordnung zu ermöglichen.

Artikel 2 Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Neufassung § 12 Abs. 3 ÄApprO

Eine pauschale Anerkennung von ausländischen Studienleistungen, wie in § 12 Absatz 3-neu vorgesehen, ist unseres Erachtens aus Gründen der Patientensicherheit und aus europarechtlichen Erwägungen heraus abzulehnen. Deutschland ist verpflichtet, die in der Richtlinie 2005/36/EG definierten Mindeststandards (Artikel 24) einzuhalten. Dies ist nicht möglich, wenn Studienabsolventen aus anderen Ländern ins Praktische Jahr aufgenommen werden, ohne dass ihre Leistungen vorher evaluiert worden sind.

Die Anerkennung von Studienleistungen mit qualifikationsfremden Bedingungen zu verknüpfen, führt zu Diskriminierung von Studienabsolventinnen und -absolventen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber gleiche oder sogar bessere

Leistungen vorweisen können. Dies könnte auch EU-Bürger mit einer EU-Qualifikation betreffen.

Darüber hinaus ist nicht konkret definiert, welche Gründe von § 12 Absatz 3 Satz 2-neu erfasst werden. Vorstellbar wären beispielsweise Krieg, Umweltkatastrophen, aber auch beispielsweise ein Mangel an Ausbildungsplätzen im Ausbildungsland oder familiäre Notlagen. Hier wird den Landesprüfungsämtern ein weiter Ermessensspielraum durch einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff eingeräumt, der auch in der Begründung zu der neuen Vorschrift nicht durch Beispiele eingegrenzt wird. Es wird lediglich ausgeführt, dass die Gründe „nicht in der Person des oder der Studierenden liegen dürfen“, was einen entsprechenden Interpretationsspielraum eröffnet. Diese Lösung lässt befürchten, dass gleiche Sachverhalte in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich entschieden werden, wie es auch bei anderen Ermessensvorschriften der Fall ist.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen sollte aus unserer Sicht weiter wie bisher entsprechend der grundsätzlichen Anerkennungssystematik durch eine Prüfung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen, die sich an den deutschen Ausbildungsanforderungen orientiert. Die Einstufung in das Praktische Jahr in gleichgelagerten Einzelfällen kann hierbei durchaus das Ergebnis der Evaluation darstellen, insbesondere wenn das Studium bereits vollständig im Ausland abgeschlossen worden ist. Eine „automatisierte“ Anerkennung bei Vorliegen „besonderer Gründe“, die den Ausbildungsabschluss verhindern, lehnen wir allerdings ab.

Der Marburger Bund wiederholt an dieser Stelle abermals seine Forderung, die Anzahl der Medizinstudienplätze deutlich zu erhöhen. Hiervon würden auch aus dem Ausland zuwandernde Studienabsolventinnen und -absolventen sowie Studierende profitieren, die ihre Ausbildung im Ausbildungsland nicht abschließen können und derzeit lange auf einen Studienplatz warten müssen.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Marburger Bund bedauert die bisher im Novellierungsprozess entstandenen Verzögerungen verbunden mit der Forderung, dass der nun in Abs. 2 festgelegte Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Oktober 2027 unbedingt gehalten werden muss und keine weitere Verschiebung stattfinden darf.